

Herrn Andreas Erll
Stadtverwaltung Bornheim
Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim
andreas.erll@stadt-bornheim.de

Der Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

RA Rolfjosef Hamacher
Rudolfstr. 171
50226 Frechen
Mobil: 0172 5909368

rolfjosef.hamacher@gmx.de

21.5.2023

Teilfortschreibung des Teilflächennutzungsplans Windenergie

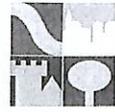
Sehr geehrter Herr Erll, sehr geehrte Damen und Herrn,

der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1906 in den Bereichen Denkmalschutz und Erhaltung der Kulturlandschaft ein. Unser Vereinsgebiet umfasst Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Hessen.

Der RVDL ist seit Februar 2021 als klageberechtigte Vereinigung im Sinne von § 3 UmwRG durch das Umwelt Bundesamt anerkannt. Die Anerkennung schließt ausdrücklich den Denkmalschutz mit ein.

Der RVDL befürwortet grundsätzlich den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, jedoch unter der Voraussetzung und Maßgabe, dass er landschafts-, natur- und denkmalverträglich erfolgt.

Fast alle Formen alternativer Energiegewinnung sind mit erheblichen Eingriffen in die Kulturlandschaft verbunden. Insbesondere der Bau und Betrieb der WEA führen zu drastischen Veränderungen des Landschaftsbildes. Derartige Anlagen im LSG drohen im ländlichen Raum eine



großflächige technische Überformung der Landschaft sowie der Verlust an Lebens-, Erholungs- und Erlebnisqualität für Bewohner und touristische Besucher zu erzeugen.

Auch die derzeitige Notlage im Bereich der Energiegewinnung gibt keine Rechtfertigung dafür ab, Planungen voranzutreiben, die sich auf Jahrzehnte hin auswirken werden.

Gravierende Bedenken bestehen, insbesondere hinsichtlich der geplanten Konzentrationszone (WEG) auf dem Villerücken. Dieses WEG soll innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes entstehen. Nach neuer Rechtslage ist dies gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zwar nicht grundsätzlich verboten, jedoch auch nicht automatisch erlaubt. Hier muss insbesondere § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gesehen werden, wonach sich insbesondere der Charakter der Landschaft nicht verändern darf. Im Rahmen der nach § 5 vorzunehmenden Abwägung sind dabei zahlreiche Gesichtspunkte einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit bereits herausgearbeitet haben:

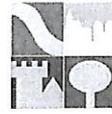
1. Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 14.7.2016 (4 K 652/15.KO)

Die vorstehenden Gesichtspunkte finden sämtlich ihre Bestätigung in dem besagten Urteil des Verwaltungsgerichts. Dort handelt es sich zwar um eine Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen des Denkmalschutzes, doch lassen sich die Erwägungen des Gerichts unschwer auch auf die Belange des Landschaftsschutzes übertragen, um die es im vorliegenden Falle ebenfalls geht.

Es geht dort zum einen um die Frage der Raumbedeutung auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, wonach insbesondere die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes zu betrachten ist, welches durch die Maßnahme beeinflusst wird. Dabei geht es in erster Linie um den Schutz von Natur und Landschaft, der Erholung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs¹.

Die Aufstellung von Windrädern an der vorgesehenen Stelle würde in diametralem Gegensatz zum kulturlandschaftlichen Gepräge der derzeitigen Landschaft stehen. Dazu das Gericht:

¹ auch Bundesverwaltungsgericht vom 13.3.2003 und weitere, im Urteil des VG zitiert



„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren“.

Von großer Wichtigkeit sind auch die Ausführungen des Gerichts zur Frage der Unzulässigkeit einer sogenannten „isolierten Betrachtungsweise“ (S. 10). Das Gericht unterstreicht, dass die Bewertung eines störenden Eingriffs nicht nur auf ein Schutzgebiet selbst bezogen werden kann, sondern vielmehr seine Fernwirkung in den Blick zu nehmen² ist.

Auch ein weiterer Gesichtspunkt, der in der Rechtsprechung der oberen Verwaltungsgerichte immer wieder erscheint, soll auch in unserem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. So wird immer darauf hingewiesen, dass etwa das zu schützende Denkmal oder analog der Landschaftsbestandteil, um dessen etwaige Entwertung es geht, nicht translozierbar ist. Demgegenüber sind Windenergieanlagen auch an anderen Orten denkbar, wo sie ein geringeres Störpotenzial aufweisen.

Bezogen auf das hier in Rede stehende Planungsvorhaben bedeutet dies, dass vor allem die Windräder auf dem exponierten Villerücken eine weithin sichtbare Prägung und Entwertung der Landschaft erzeugen werden.

2. Urteil des OVG RLP vom 6.6.2019 (1 A 11532/18)

In dem besagten Urteil hat sich das Oberverwaltungsgericht in sehr grundsätzlicher Weise zu den Fragen des Landschafts- und des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen geäußert.

In Rn. 38 des Urteils heißt es:

„Insgesamt kann nach Maßgabe dieser Grundsätze eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht (vgl. a. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/9“

bay VGH vom 30.3.2020 16-, 22 ZB 15.1760; vom 18.7.2020 13,22 B 12.1741



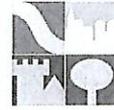
Weiter heiß es:

Rn. 44

Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setzt wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotential hin zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werden. Unter Berücksichtigung des mit dem Schutz des Landschaftsbilds vor Verunstaltungen verfolgten Zwecks muss es sich dabei um Blickpunkte handeln, welche für die Wahrnehmung des Landschaftsbilds durch einen dort stehenden Betrachter in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam sind. Dies setzt zum einen quantitativ eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch potentielle Betrachter voraus. Inhaltliche Voraussetzung ist überdies, dass der Zweck, zu dem diese potentiellen Betrachter die Örtlichkeit aufsuchen, in einem inneren Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild steht. Nicht ausreichend für die Annahme eines potentiellen Betrachtungspunktes erscheint danach beispielsweise in Bezug auf die steilen Hanglagen des Rheins, dass eine dort irgendwo im freien Gelände gelegene Örtlichkeit zwar theoretisch zu Fuß erreichbar ist, in der Praxis jedoch eine Begehung des entsprechenden Bereichs durch Erholungssuchende und sonstige am Rheintal als solchem Interessierte nicht erfolgt, weil diese sich mehr oder weniger ausschließlich auf den dort vorhandenen Weinbergs- und Wanderpfaden bewegen.

Rn. 45

Von einem danach im Sinne des Schutzes des Landschaftsbilds vor Verunstaltungen bedeutsamen Betrachtungspunkt aus wird sodann eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen sein, als man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten – schützenswertes Landschaftsbild und das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben – „auf einen Blick“ wahrnehmen kann, die potentiell beeinträchtigende Anlage also – sofern sie nicht sogar den Blick auf dieses ganz oder teilweise versperrt – gleichsam als „Kulisse“ des zu schützenden Landschaftsbilds erscheint. Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben dem zu schützenden Landschaftsbild auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich ist eine ins Gewicht fallende optische Beeinträchtigung des zu schützenden Landschaftsbilds durch dieses Objekt.



Es bedarf schon fast keiner Subsumtion mehr, dass die Verhältnisse, anders als im Urteilsfall, angesichts der Visualisierungen hier einen solchen erheblichen Eingriff ergeben. Es liegt vielmehr eine Situation, wie eingangs in Rn 45 beschrieben, vor.

Die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes würden hier auch nicht nur von einem fernliegenden Punkt durch wenige Nutzer wahrgenommen, sondern von zahlreichen Menschen, die sich an diesen Punkten aufhalten, bewegen und auch in einer singulären Kulturlandschaft Erholung suchen. Es bedarf auch keiner Darlegung über die Frequenz der Betrachter an dieser Stelle. Es geht hier auch nicht um weit entfernt liegende Bauten, die das Gericht an anderer Stelle als nicht ausreichend störend kennzeichnet. Aufgrund ihrer Höhe sind die Anlagen auch nicht als fernes Phänomen wahrnehmbar, sondern überschatten die Landschaft unmittelbar. Diese Schlussfolgerungen ergeben sich insbesondere aus folgenden örtlichen Gegebenheiten:

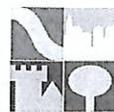
- Die WEA stehen auf einer exponierten Stelle des Vorgebirges und sind von allen Seiten weithin markant sichtbar.
- Über den Villerücken führen zwei stark frequentierte Fernwanderwege,
- die Hochfläche mit den sich anschließenden Parforcejagdwegen sind ideal für Fahrradfahrer und werden stark nachgefragt.

Es sind hier also keine weit entfernt liegenden Objekte, die vielleicht nur von Einzelpersonen wahrgenommen werden, sondern die Besucher gehen bzw. fahren unmittelbar durch die WEG.

3. Fazit:

Der RVDL möchte abschließend nochmals unterstreichen, dass er sich der Bedeutung der erneuerbaren Energieanlagen absolut bewusst ist. Insofern müssen auch normalerweise Einschränkungen des Landschaftsbildes hingenommen werden. Dies kann jedoch in dieser Allgemeinheit nicht für Landschaftsschutzgebiete Gültigkeit beanspruchen.

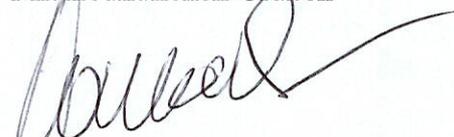
Eine Abwägung auf Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ergibt eine unmittelbare Entwertung des LS.G. Eine Genehmigung der WEG stünde zu dieser Rechtsprechung in Widerspruch.



Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass durch die Änderung des rechtlichen Rahmens für WEAs im Jahr 2022 auch weitere Orte für deren Errichtung in Betracht kommen, bei welchen eine deutlich geringere Beeinträchtigung der beschriebenen Schutzgüter zu erwarten wäre. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit zu berücksichtigen sein.

Die Neufassung von § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz einerseits unter Beibehaltung von § 2 und 5 dieses Gesetzes andererseits zwingt wie schon ausgeführt dazu einen Abwägungsprozess durchzuführen. In der Sache bedeutet dies eine grundsätzliche Subsidiarität von WE G in Landschaftsschutzgebieten. Anders gesprochen können LSG nur dann beansprucht werden, wenn anderweitig kein Raum zur Verfügung steht. Dies muss im anstehenden Genehmigungsverfahren behördlicherseits untersucht und festgestellt werden. Hierzu besteht umso mehr Anlass, als es in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage heißt, dass im Bereich der Stadt Bornheim nur „in der Regel“ kein anderweitiger Raum zur Verfügung stehe.

Mit freundlichen Grüßen



RA Rolf Josef Hamacher
Mitglied des Vorstands